

Gemäß § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 27. Juli 1961 (GVBl. I S. 118) hat der Magistrat am 27. April 1981 nachstehenden Kraftdroschkentarif für das Gebiet der Stadt Idstein genehmigt:

Kraftdroschkentarif

(Festsetzung der Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken)

(in der Fassung der 11. Änderung vom 15. Dezember 2015)

Taxe	In der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr In der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr	Grundgebühr 2,90 € Grundgebühr 3,00 €
Einheitstarif	Für Fahrten in Idstein und in allen Stadtteilen, Fahrten nach außerhalb und Fahrten von außerhalb nach Idstein, ohne Rücksicht auf Personenzahl, Funk- oder Telefonvermittlung oder Passantenauftrag Bei Tag 6.00 Uhr – 22.00 Uhr Bei Nacht 22.00 Uhr – 6.00 Uhr	 Für je 100 m 0,19 € = 1,90 € pro km Für je 100 m 0,20 € = 2,00 € pro km
Anfahrt	Bei Fahrten innerhalb Idstein-Kern sowie für Fahrten von, zu und über Idstein-Kern wird die Anfahrt nicht berechnet	
Gepäck	Sperriges Gepäck (z. B. Kinderwagen, Fahrräder, Rodelschlitten, Skier, Schrank- oder Kabinenkoffer) pro Stück mit 0,25 Euro. Nichtsperriges Gepäck (z. B. Handkoffer und ähnliche kleinere Gepäckstücke), dessen Zahl mehr als 5 Stück beträgt, 0,25 Euro insgesamt	
Wartezeit -auch verkehrsbedingt-	Für Wartezeit bei Tag und Nacht	Pro 1 Minute 0,50 € Pro Stunde 30,00 €

Vorstehender Tarif tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die nach § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind gemäß § 39 Abs. 3 PBefG verboten und nichtig. Zuwiderhandlungen gegen den Kraftdroschkentarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Idstein, den 5. Mai 1981

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)